

## Maßnahmen für die Verwaltung von Aktivitäten von Gemeindegruppen<sup>1</sup> in chinesischen protestantischen Stätten

**Vorbemerkung:** Am 16. Januar 2026 veröffentlichten die nationalen protestantischen Zwei Vereinigungen<sup>2</sup> (Patriotische Drei-Selbst-Bewegung und Chinesischer Christenrat, TSPM/CCC) auf ihrer Website unter [www.ccctspm.org/cppccinfo/19947](http://www.ccctspm.org/cppccinfo/19947) die folgenden „Maßnahmen für die Verwaltung von Aktivitäten von Gemeindegruppen in chinesischen protestantischen Stätten“ (*Zhongguo jidujiao changsuo tuanqi huodong guanli banfa* 中国基督教场所团契活动管理办法).

Es gibt mehrere Neuerungen, die als weitergehende Kontrolle und Einschränkung der Handlungsspielräume registrierter protestantischer Stätten verstanden werden können. Zum einen sind die „Maßnahmen“ von den offiziellen Dachverbänden der chinesischen Protestanten selbst herausgegeben worden, nicht vom Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten. Das stellt einen neuen Grad der Verlagerung von Gesetzgebung, Kontrolle der Umsetzung und der Exekution von Strafen in die Zuständigkeit von TSPM/CCC dar. Zum anderen wird die positive Beschäftigung mit politischen Vorschriften und Regularien an die erste Stelle aller Gemeindeaktivitäten gestellt (§ 8). Das Verbot von Aktivitäten, die nicht regelkonform sind, und die negativen Konsequenzen für die Verantwortlichen (§ 12) werden dagegen deutlich betont. Die „Maßnahmen“ können als zusätzlicher Beleg der Illegalität nicht registrierter protestantischer Stätten bzw. Hauskirchen fungieren. Insbesondere § 9, in dem das Sammeln von Spenden untersagt wird, trifft die nicht registrierten protestantischen Stätten.

Der Text wurde von Isabel Friemann, China InfoStelle, aus dem Chinesischen übersetzt. Vorbemerkung und Anmerkungen stammen von der Übersetzerin.

- 1 Der chinesische Begriff *tuanqi* 团契, im Englischen oft „fellowship“, wird hier mit „Gemeindegruppen“ übersetzt.
- 2 Im Chinesischen werden die beiden Dachorganisationen, das Nationale Komitee der Patriotischen Drei-Selbst-Bewegung der Protestantischen Kirchen in China und der Chinesische Christenrat, abgekürzt als die „Zwei Vereinigungen“ (*liang hui* 两会) bezeichnet.

## Maßnahmen für die Verwaltung von Aktivitäten von Gemeindegruppen in chinesischen protestantischen Stätten

### 中国基督教场所团契活动管理办法

**§ 1** Diese Maßnahmen dienen der Stärkung einer standardisierten Verwaltung der Aktivitäten von Gemeindegruppen und der Förderung ihrer rechtmäßigen, vorschriftsmäßigen und ordnungsgemäßen Durchführung in protestantischen Stätten.<sup>3</sup> Sie wurden in Übereinstimmung mit den „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“<sup>4</sup> und der „Kirchenordnung der chinesischen evangelischen Kirche“<sup>5</sup> formuliert.

**§ 2** Aktivitäten von Gemeindegruppen sind ein traditioneller Bestandteil des evangelischen Glaubenslebens in China; sie sind Teil des Standardangebotes christlicher Stätten. Sie ergänzen die regelmäßig stattfindenden Gottesdienste als Veranstaltungen, bei denen Gläubige sich treffen und spielerisch angeleitet werden.

**§ 3** Registrierte Kirchen [*tang* 堂] (Versammlungsorte [*dian* 点]) bilden das Fundament der Gemeindegruppen. Organisationen (lokalen protestantischen Zwei Vereinigungen<sup>6</sup>), theologischen Seminaren, provisorischen Veranstaltungsorten, an Kirchen angegliederten Versammlungsorten und Einzelpersonen ist es nicht erlaubt, Aktivitäten von Gemeindegruppen zu organisieren oder durchzuführen. Keine andere Organisation oder Einzelperson darf im Namen evangelischer Gemeindegruppen Aktivitäten durchführen.

- 3 Der Begriff *jidujiao changsuo* 基督教场所 (protestantische Stätten), im weiteren Verlauf des Textes meist abgekürzt als *changsuo* 场所 (Stätten), wird hier in Anlehnung an den in staatlichen Rechtsvorschriften für alle Religionen benutzten Terminus *zongjiao huodong changsuo* 宗教活动场所 (Stätten für religiöse Aktivitäten) verwendet. „Stätten“ steht im ganzen Text synonym für evangelische Kirchen und Versammlungsorte (vgl. § 3).
- 4 Chin. *Zongjiao shiwu tiaoli* 宗教事务条例. Verordnung Nr. 686 des Staatsrats der Volksrepublik China vom 28. August 2017, in Kraft seit 1. Februar 2018; deutsche Übersetzung in *China heute* 2017, Nr. 3, S. 160-172, und auf [www.china-zentrum.de](http://www.china-zentrum.de) unter „Dokumente zu Religion und Politik“.
- 5 Chin. *Zhongguo jidujiao jiaohui guizhang* 中国基督教教会规章. Verabschiedet bei der 7. Nationalversammlung von CCC/TSPM im November 2018 in Beijing; englische Übersetzung von Janice Wickeri in: *Chinese Theological Review*, Bd. 30 (2020), S. 1-22. Eine frühere Version der Kirchenordnung wurde von Winfried Glüer ins Deutsche übersetzt, sie erschien in *China heute* 2008, Nr. 6, S. 209-215.
- 6 Chin. *jidujiao lianghui* 基督教两会. Gemeint sind die lokalen Büros von Christenrat und Patriotischer Drei-Selbst-Bewegung.

§ 4 Aktivitäten von Gemeindegruppen unterliegen der internen Verwaltung legaler evangelischer Stätten; jedwede Aktivität muss unter der Leitung des Verwaltungsgremiums der Stätte stattfinden. Nach einem Einigungsprozess bestimmt die Stätte eine für die Gemeindegruppe verantwortliche Person. Diese muss ein hauptamtlicher Seelsorger<sup>7</sup> oder ein Mitglied des Verwaltungsgremiums der Stätte sein.

§ 5 Gemeindegruppen werden nicht nach Branchen, Verbänden und Berufen oder geographischen Regionen benannt.

§ 6 Teilnehmende der Gemeindegruppen müssen Gläubige sein, die regelmäßig Gottesdienste der Gemeinde besuchen.

§ 7 Ausländische Teilnehmende an Aktivitäten von Gemeindegruppen haben die entsprechenden nationalen politischen Richtlinien und internen Verwaltungsbestimmungen der Stätte zu befolgen. Sie dürfen weder institutionell noch organisatorisch an Aktivitäten von Gemeindegruppen beteiligt sein.

§ 8 Aktivitäten von Gemeindegruppen sollten hauptsächlich darin bestehen, politische Vorschriften und Regularien zu verbreiten, die Bibel zu studieren (z.B. durch Lektüre und Auslegung von Bibeltexten), sich mit christlichen Lehren und Geboten zu beschäftigen (z.B. durch theologische Fortbildungen oder Studium der Kirchenordnung), Glaubenserfahrungen auszutauschen (z.B. im Gebet, im Singen von Kirchenliedern oder Ablegen von Zeugnissen) oder auch in verschiedenen gegenseitigen Hilfsangeboten.

§ 9 Das Verwaltungsgremium der Stätte ist für die Begleichung von Kosten zuständig, die Aktivitäten von Gemeindegruppen verursachen; es werden keine eigenen Spendenboxen aufgestellt oder Spenden im Namen der Gemeindegruppe erbeten.

§ 10 Aktivitäten von Gemeindegruppen finden in der Regel in den eigenen Räumlichkeiten der Stätte statt; sie werden nicht die eigenen Örtlichkeiten oder Verwaltungsbezirke überschreitend angeboten. Wenn der Bedarf auftaucht, Studien- oder Austauschformate über die eigenen Räumlichkeiten oder Bezirksgrenzen hinaus abzuhalten, ist der Antragsweg nach dem Verfahren der lokalen Behörden für religiöse Angelegenheiten oder der Kirche [jiaohui 教会] einzuhalten. Unterstützung, Kontakt und Beteiligung an jedweder Art von Gemeindegruppen-Aktivität im Namen des evangelischen Christentums außerhalb der eigenen Räumlichkeit werden unterlassen.

§ 11 Die Durchführung wichtiger und großer Aktivitäten von Gemeindegruppen, wichtige Personalentscheidungen, größere Einnahmen oder Ausgaben sind von den lokalen protestantischen Zwei Vereinigungen an die Behörde für religiöse Angelegenheiten zu melden.

§ 12 Die protestantischen Zwei Vereinigungen sind zusammen mit den Verwaltungsgremien der ihnen zugeordneten Stätten verpflichtet, Aktivitäten der zugehörigen Gemeindegruppen zu überwachen, und haben das Recht, Strafen zu verhängen. Bei Aktivitäten von Gemeindegruppen, die nicht den Richtlinien entsprechen, müssen sie auf Änderung zum Besseren drängen. Tritt trotz Ermahnung keine Besserung ein oder liegen schwerwiegende Umstände vor, können die Aktivitäten der Gemeindegruppe gestoppt und sowohl der Verantwortliche der Gemeindegruppe als auch die für die ganze Kirchengemeinde verantwortliche Person zur Rechenschaft gezogen werden.

§ 13 Diese Maßnahmen wurden in einer gemeinsamen Sitzung der Ständigen Ausschüsse der Patriotischen Drei-Selbst-Bewegung und des Chinesischen Christenrates auf nationaler Ebene erörtert und beschlossen. Sie treten am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 14 Diese Maßnahmen werden von den Ständigen Ausschüssen der Patriotischen Drei-Selbst-Bewegung und des Chinesischen Christenrates ausgelegt.

## Bestimmungen für die Verwahrung von Reisedokumenten katholischer religiöser Amtsträger

**Vorbemerkung:** Auf der Gemeinsamen Versammlung der Verantwortlichen der Chinesischen katholischen „Eine Vereinigung Eine Konferenz“ am 16. Dezember 2025 wurde eine Reihe neuer Regularien verabschiedet, darunter „Bestimmungen für die standardisierte Verwaltung der Verwahrung von Reisedokumenten katholischer religiöser Amtsträger zur Ausreise aus dem Land (Territorium) (zur probeweisen Durchführung)“ (*Guanyu guifan guanli tianzhujiao jiaozhi renyuan chu guo [jing] zhengzhao shoucun de guiding [shixing] 关于规范管理天主教教职人员出国 [境] 证照收存的规定 [试行]*). Dies ist einem Bericht zu entnehmen, der am 24. Dezember 2025 auf der Website der „Eine Vereinigung Eine Konferenz“ – des offiziellen katholischen Doppel-Leitungsgremiums – eingestellt wurde. Der Text des Dokuments wurde bisher nicht veröffentlicht. Er wurde aber bekannt, weil die in den USA ansässige Organisation China-Aid am 25. Januar 2026 auf ihrer chinesischsprachigen Website Bilder des Dokuments einstellte und es kommentierte

<sup>7</sup> Die männliche Form steht inklusiv für alle Geschlechter. In den protestantischen chinesischen Kirchen arbeiten mehr Frauen in geistlichen Ämtern als Männer.

(Dokument und Kommentar: [www.chinaaid.net/2026/01/blog-post\\_838.html](http://www.chinaaid.net/2026/01/blog-post_838.html)).

Nach Ansicht von ChinaAid-Kommentatorin Gao Zhensai 高珍赛 symbolisiert dieses Dokument „die formale Einbindung des chinesischen katholischen Klerus in ein partei- und regierungsähnliches ‚Quasi-Kader-Verwaltungssystem‘“. Der Katholizismus sei seit jeher von Universalität und transnationalem Austausch geprägt; nun, da die Pässe abgegeben werden müssten, hänge dieser Austausch vollständig von der politischen Zustimmung der Behörden ab.

Gao Zhensai zufolge soll es nach internen Informationen aus der protestantischen Drei-Selbst-Bewegung dort ebenfalls Überlegungen zu einem ähnlichen System der Verwaltung von Ausreisedokumenten geben.

Die Chinesische buddhistische Vereinigung (CBV) hat bereits „Bestimmungen für die standardisierte Verwahrung von Reisedokumenten buddhistischer Vertreter zur Ausreise aus dem Land (Territorium) (zur probeweisen Durchführung)“ verabschiedet, aber bisher nicht veröffentlicht. Im Internet findet sich jedoch ein Bericht über eine von der Religionsbehörde der Provinz Jilin organisierte Studiensitzung vom 24. September 2025, in der dieses Dokument erwähnt wird (<https://mw.jl.gov.cn> 25.09.2025).

Das folgende Dokument der katholischen Gremien wurde von Katharina Wenzel-Teuber aus dem Chinesischen übersetzt, Vorbemerkung und Anmerkungen stammen von der Übersetzerin. Zu weiteren Hintergründen siehe den Beitrag in den **Informationen**.

## Bestimmungen für die standardisierte Verwaltung der Verwahrung von Reisedokumenten katholischer religiöser Amtsträger zur Ausreise aus dem Land (Territorium) (zur probeweisen Durchführung)

关于规范管理天主教教职人员出国(境)证照收存的规定(试行)

(Beraten und verabschiedet auf dem 7. Treffen der 10. Ständigen Ausschüsse der Chinesischen katholischen „Eine Vereinigung Eine Konferenz“ [*yi hui yi tuan* 一会一团]<sup>8</sup>)

8 „Eine Vereinigung Eine Konferenz“ steht für die Chinesische katholische patriotische Vereinigung und die Chinesische Bischofskonferenz, die ein per Satzung institutionell verzahntes Doppelgremium bilden. Dieses Doppelgremium ist (aus Regierungssicht) das offizielle Leitungsorgan des Katholizismus in China. Die Chinesische Bischofskonferenz ist nicht vom Heiligen Stuhl anerkannt.

§1 Um die Verwaltung der katholischen religiösen Amtsträger [*tianzhujiao jiaozhi renyuan* 天主教教职人员]<sup>9</sup> zu verstärken und die Arbeit der Verwahrung ihrer Reisedokumente für die Ausreise aus dem Land (Territorium) [*chu guo (jing)* 出国(境)]<sup>10</sup> weiter zu standardisieren, werden gemäß den „Maßnahmen für die Verwaltung religiöser Amtsträger“<sup>11</sup> und den entsprechenden innerkirchlichen Bestimmungen und unter Einbeziehung der realen Gegebenheiten des Katholizismus diese Bestimmungen festgelegt.

§2 Katholische religiöse Amtsträger im Sinne dieser Maßnahmen sind: Bischöfe [*zhujiao* 主教], Priester [*siduo* 司铎 (*shenfu* 神父)], Diakone [*zhishi* 执事] und Ordensfrauen [*xiuniu* 修女].

§3 Reisedokumente im Sinne dieser Maßnahmen sind Reisepässe [*huzhao* 护照], Ein- und Ausreisegenehmigungen für die Sonderverwaltungszone Hongkong (Macau) [*wanglai Xianggang (Aomen) tebie xingzhengqu tongxingzheng* 往来香港(澳门)特别行政区通行证] und Ein- und Ausreisegenehmigungen für das Gebiet Taiwan für Bewohner des Festlands [*dalu jumin wanglai Taiwan diqu tongxingzheng* 大陆居民往来台湾地区通行证]. Mit Reisepässen sind gewöhnliche Reisepässe gemeint.

§4 Die Verwahrung der Reisedokumente muss nach dem Prinzip „einheitliche Standards, abgestufte Verwahrung und Verantwortung auf jeder Ebene“ durchgeführt werden.

§5 Die „Eine Vereinigung Eine Konferenz“ ist zuständig für die Verwahrung und Verwaltung der Reisedokumente der religiösen Amtsträger in dem an ihrem Sitz stationierten Team und unter den Verantwortlichen ihrer Abteilungen und Stellen, sowie [der religiösen Amtsträger] im Leitungsteam und unter den Verantwortlichen der Abteilungen und Stellen des Nationalen Seminars für Philosophie und Theologie der chinesischen katholischen Kirche.

§6 Die lokalen katholischen „Zwei Gremien“ [*liang hui* 两会]<sup>12</sup> sind zuständig für die Verwahrung und Verwaltung der Reisedokumente der religiösen Amtsträger in dem an

9 Der im Chinesischen geschlechtsneutrale Ausdruck meint Männer und Frauen. Im Folgenden wird in der deutschen Übersetzung das generische Maskulinum benutzt, gemeint ist stets männliches und weibliches religiöses Personal, hier also Klerus und Ordensschwestern (vgl. § 2).

10 In chinesischen Rechtstexten bezeichnet „Territorium“ (*jing* 境) in solchen Zusammenhängen üblicherweise Festlandchina ohne Hongkong, Macau und Taiwan. Auch Reisen nach Hongkong, Macau und Taiwan fallen also unter diese Bestimmungen.

11 Chin. *Zongjiao jiaozhi renyuan guanli banfa* 宗教教职人员管理办法. Verordnung Nr. 15 des Nationalen Büros für religiöse Angelegenheiten vom 18. Januar 2021, in Kraft seit 1. Mai 2021. Deutsche Übersetzung in *China heute* 2021, Nr. 2, S. 96-105 und auf [www.china-zentrum.de](http://www.china-zentrum.de) unter „Dokumente zu Religion und Politik“.

12 Der Doppelstruktur von „Eine Vereinigung Eine Konferenz“ entsprechen auf Provinzebene die Patriotischen Vereinigungen und Kommissionen

ihrem jeweiligen Sitz stationierten Team und unter den Mitgliedern des Teams des örtlichen Seminars für Philosophie und Theologie. Die Reisedokumente der übrigen religiösen Amtsträger werden von den Diözesen einheitlich verwaltet.

§ 7 Ist es notwendig, dass jemand mit einem privaten Reisepass in dienstlichem Auftrag [*yin gong* 因公] aus dem Land (Territorium) ausreist, muss er/sie bei der die Reisedokumente verwahrenden Einheit [*zhengzhao baoguan danwei* 证照保管单位] ein Gesuch um Aushändigung des privaten Reisepasses einreichen, dem die Genehmigungsbescheinigung für die Dienstreise beigelegt ist; erst nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden können Reisedokumente und Visa, Vermerke etc. beantragt und erledigt werden. Für private Reisen ins Ausland (nach außerhalb des Territoriums) muss 30 Tage vorher über die Einheit des Aufenthaltsorts (Diözese, Ausbildungsstätte, Stätte für Aktivitäten) bei der die Reisedokumente verwahrenden Einheit ein schriftlicher Antrag gestellt werden, der Informationen über die konkrete Reiseroute, das Programm, den Zweck, die Aufenthaltsdauer und eine Liste der Personen<sup>13</sup> enthält; erst nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden und dem Ausfüllen einer Selbstverpflichtung [*chengnuoshu* 承诺书] können Reisedokumente und Visa, Vermerke etc. beantragt und erledigt werden.

§ 8 Religiöse Amtsträger müssen sich bei der Durchführung [der Reise] streng an die genehmigte Route und Dauer halten und dürfen nicht eigenmächtig die Route ändern oder die Dauer überschreiten.

§ 9 Religiöse Amtsträger der „Eine Vereinigung Eine Konferenz“, die aus dem Land (Territorium) ausgereist sind, müssen innerhalb von 7 Tagen nach der [Wieder]Einreise die Reisedokumente abgeben und gemäß den Anforderungen die Berichtsformulare und weitere Fragebögen ausfüllen, um ihre Rückkehr ins Land zu bestätigen.

Religiöse Amtsträger auf lokaler [Ebene] müssen gemäß den Bestimmungen des Gebiets, zu dem sie gehören, und gemäß den Arbeitserfordernissen innerhalb von 7 Tagen nach der [Wieder]Einreise die Reisedokumente bei der die Reisedokumente verwahrenden Einheit in Verwahrung geben.

§ 10 Verliert der Inhaber eines Reisedokuments dieses Dokument außerhalb des Territoriums, muss er dies unverzüglich dem chinesischen Konsulat am jeweiligen Ort [bzw.] dem Büro des Kommissars des Außenministeriums der Volksrepublik China in der Sonderverwaltungszone Hongkong oder Macau sowie der die Reisedokumente verwahrenden Einheit melden.

Der Inhaber des Reisedokuments muss nach dem Vorkommen bei der die Reisedokumente verwahrenden Einheit einen schriftlichen Bericht über die Umstände des Verlusts des Dokuments einreichen.

§ 11 Reisedokumente von Personen, deren Reise aus irgendeinem Grund nicht stattfindet, müssen innerhalb von 5 Arbeitstagen ab dem Tag, an dem die Annullierung der Reise ins Ausland (nach außerhalb des Territoriums) feststeht, von der die Reisedokumente verwahrenden Einheit eingezogen werden.

§ 12 Werden die Reisedokumente nicht gemäß den Bestimmungen abgegeben oder werden Punkte der Selbstverpflichtung wie Reiseroute, Programm oder Aufenthaltsdauer ohne Genehmigung eigenmächtig geändert, kann je nach Schwere der Umstände zur Strafe eine Mahnung erteilt oder die Bearbeitung von Reisedokumenten für die betreffende Person und die Einheit (Organisation, Ausbildungsstätte, Stätte für Aktivitäten), zu der sie gehört, vorübergehend ausgesetzt werden; die Weigerung, Reisedokumente abzugeben, und die betrügerische Beschaffung von Reisedokumenten durch Täuschung müssen streng gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Nationalen Büros für religiöse Angelegenheiten und den innerkirchlichen Bestimmungen behandelt werden.

§ 13 Die die Reisedokumente verwahrenden Einheiten müssen gute Arbeit bei der Registrierung der Reisedokumente leisten. Sie dürfen Reisedokumente nicht eigenmächtig vernichten, und sie dürfen die Befugnis der Verwahrung der Reisedokumente nicht eigenmächtig einer untergeordneten Stelle übertragen.

§ 14 Für die Auslegung dieser Bestimmungen ist die Chinesische katholische „Eine Vereinigung Eine Konferenz“ verantwortlich.

§ 15 Diese Bestimmungen treten mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

für kirchliche Angelegenheiten, in Kombination als *liang hui* („Zwei Gremien“) bezeichnet.

<sup>13</sup> Vermutlich handelt es sich um eine Liste der mitreisenden Personen.